Wirtschaftspolitik

Armes Deutschland?

Der renommierte Ökonom Joseph Stiglitz, Wirtschaftsnobelpreisträger, ehemaliger Chefvolkswirt der Weltbank und Professor an der Columbia University, ist einer der bekanntesten Vertreter des Neuen Keynesianismus (nicht des Neokeynesianismus). Vertreter dieser Theorie gehen davon aus, anders als ihr Vordenker John Meynard Keynes, dessen Visionen in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts scheiterten, dass es auch bei Rationalverhalten der Individuen zu Starrheiten kommen kann. Dies ist prinzipiell nur möglich, wenn vom Bild des vollkommenen Marktes abgerückt und von einer Vielzahl von Marktversagen ausgegangen wird. Der unvollkommene Wettbewerb, die neukeynesianische Lehre spricht von monopolistischer Konkurrenz, führt dazu, dass Preis- und Lohnstarrheiten erzeugt werden und sich beide Parameter dadurch nicht mehr flexibel an Veränderungen der ökonomischen Bedingungen anpassen können. Lohn- und Preisstarrheiten sowie andere Formen von Marktversagen können zur Folge haben, dass die Wirtschaft nicht automatisch Vollbeschäftigung erreicht. Daher argumentieren Neukeynesianer, dass die makroökonomische Stabilisierung mittels Fiskal- und Geldpolitik zu einem effizienteren makroökonomischen Ergebnis führen kann als das freie Spiel des Marktes. Die Geldpolitik steuert in ihren Augen nicht über die Geldmenge, sondern über den Zins und eine expansive Fiskalpolitik wird zur Wachstumsförderung eingesetzt.

Entsprechend können Vertreter dieser Schule mit typisch deutschen Tugenden nichts anfangen. Vor allem die ausgeprägte Austeritätspolitik passt nicht in ihre Welt. Joseph Stiglitz ist da keine Ausnahme. Schon 2016 behauptete er, die Sparpolitik sei gescheitert, gar eine absolute Katastrophe. Der Europäischen Union drohe einmal mehr die Stagnation, wenn nicht gar eine Triple-Dip-Rezession. Viele Länder wie Griechenland oder Spanien befänden sich in einer tiefen Depression. Und selbst in den Volkswirtschaften, die sich am besten entwickelt haben – wie etwa Deutschland –, ist das Wachstum seit der Krise von 2008 so gering, dass man es unter anderen Umständen als trostlos einstufen würde. Und mehr noch: Deutschland zwinge andere Länder zu einer Politik, die ihre Wirtschaft und ihre Demokratie schwäche, da die lange Rezession das Wachstumspotenzial Europas verringere, junge Menschen, die neue Fertigkeiten erwerben sollten, dies nicht tun und diese entsprechend ein deutlich niedrigeres Lebenseinkommen erwartet, als sie es gehabt hätten, wären sie in einer Phase der Vollbeschäftigung aufgewachsen. Stiglitz forderte ein Umdenken und berief sich dabei auf das Haavelmo-Theorem, das besagt, dass die gleichzeitige Erhöhung der Steuern und der Staatsausgaben die Wirtschaft ankurbele. Wenn dabei zielgerichtet die Reichen besteuert würden und die Ausgaben sich an die Armen richten, sei der Effekt besonders hoch. Eine Fehlinterpretation, wie wir heute wissen – bis Corona hat sich die Wirtschaft im Euroraum längst erholt.

Nun versucht Joseph Stiglitz es erneut. Mitten in den Koalitionsverhandlungen erneuert er gemeinsam mit dem britischen Ökonomen Adam Tooze seine Forderungen nach einer Kehrtwende in der deutschen und europäischen Finanzpolitik. Eine unangemessene und zum falschen Zeitpunkt durchgesetzte Haushaltsdisziplin, die ein Minderheitsbündnis von Nordstaaten einer Mehrheit der europäischen Wählerschaft zwangsverordnet, sei die größte Gefahr für Europas Demokratie, schreiben die beiden in einer großen deutschen Zeitung. Die vorgebrachten Argumente sind nicht neu. Neu ist, dass sich ein US-amerikanischer und ein britischer Ökonom in die deutsche Politik einmischen und gezielt Personen diskreditieren. Sie warnen in besagtem Artikel nämlich davor, Christian Lindner in das Finanzministerium einziehen zu lassen. Seine finanzpolitische Agenda sei „vorsintflutlich“, gar aus einem vergangenen Jahrhundert.

Das ist nicht nur unerhört. Das ist auch falsch. Die Entwicklungen in Europa der vergangenen Jahre zeigen, dass viele Schulden nicht automatisch für hohes Wachstum stehen. Europa braucht einen deutschen Finanzminister, der einen Gegenpol zu den lauter werdenden Rufern nach einer Aufweichung des Vertrags von Maastricht darstellt. Die Welt, nicht nur Deutschland, muss bei den Staatsaufgaben die richtigen Prioritäten setzen, statt sie nur immer weiter auszudehnen. Künftige Generationen sind mit dem Klimawandel schon herausgefordert genug. Man sollte ihnen nicht auch noch einen zu großen Berg von Schulden hinterlassen.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Bankenaufsicht

Alles halb so schlimm, oder?

Mit Spannung wurde die Vorlage des endgültigen Fahrplans zur finalen Umsetzung von Basel III durch die EU-Kommission erwartet. Ende Oktober war es schließlich soweit. Große Überraschungen gab es keine. Und wie nicht anders zu erwarten, wird dieser Fahrplan in der deutschen Kreditwirtschaft höchst unterschiedlich aufgenommen. „Aus deutscher Sicht können Banken und Realwirtschaft erleichtert sein; zugleich sind wir als Bundesbank erleichtert, denn es soll zu keiner Aufweichung der Standards kommen. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Mindestkapitalanforderungen der deutschen Institute werden nicht so gravierend sein, wie es vorab oft befürchtet wurde", zeigt sich Joachim Wuermeling, im Vorstand der Deutschen Bundesbank für die Bankenaufsicht zuständig, zufrieden mit dem EU-Vorschlag.

Die Bankenlobbyisten dagegen wären nicht Bankenlobbyisten, wenn sie nicht doch noch das eine oder andere Haar in der Suppe finden würden. Christian Ossig, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes deutscher Banken, fordert beispielsweise eine noch stärkere Berücksichtugung europäischer Besonderheiten. „Europa ist anders", stellt er zweifelsohne zu Recht fest. Vor allem zum Umgang mit Krediten an mittelständische Unternehmen ohne externes Rating hätte er gerne eine bessere weil langfristige Perspektive. Gerhard Hofmann, Vorstandsmitglied des BVR, dagegen sieht die Chance vertan, für mehr Proportionalität zu sorgen, und damit vor allem die kleineren Banken in Deutschland stärker zu schützen. Und Jens Tolckmitt, Hauptgeschäftsführer des Verbandes der Pfandbriefbanken vdp, erkennt zwar die Bemühungen der EU-Kommission an, die Notwendigkeit einer Andersbehandlung der Immobilienfinanzierung im Gesetzesvorschlag zu verankern, an, befürchtet aber deutlich stärkere Auswirkungen: „Es werden weit mehr Banken zusätzliches Kapital benötigen, als die EU-Kommission in Aussicht stellt. Das ursprüngliche Ziel, mit der Basel-III-Reform die Eigenkapitalbelastung der Kreditwirtschaft nicht signifikant zu erhöhen, wird so klar verfehlt."

Im Kern bleibt aber festzuhalten, dass es der EU-Kommission gelungen ist, ein ausgesprochen schwieriges Harmonisierungsprojekt zu einem guten Ende zu bringen. Daran ändert auch die Kritik nichts. Denn „ein Kompromiss ist nur dann gerecht, brauchbar und dauerhaft, wenn alle Parteien damit gleich unzufrieden sind", wie es Henry Kissinger einmal schön zusammenfasste. Die Verschiebung des Inkrafttretens der neuen Regeln um weitere zwei Jahre auf 2025 gibt den Banken und Sparkassen ausreichend Zeit sich vorzubereiten und eventuelle Eigenkapitallücken ohne richtigen Druck schließen zu können. Diese fallen keineswegs so dramatisch aus, wie es noch vor einigen Monaten befrürchtet wurde. Laut EU-Kommission müssten die europäischen Banken bis zu 8,4 Prozent mehr Kapital bis 2030 zur Seite legen.

Für die deutschen Institute steigen die Mindestkapitalanforderungen nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank um rund 6 Prozent. Das entspricht zusätzlichen Kapitalanforderungen in Höhe von etwa 20 Milliarden Euro. Zum Vergleich: In den drei jahren nach der Finanzkrise haben die Institute einen Gesamtkapitalbedarf von grob 65 Milliarden Euro innerhalb von drei Jahren gedeckt. Das ist in der gesamten Breite des deutschen bankenmarktes gar nicht notwendig, denn den Anforderungen steht aktuell ein Überschuss von 165 Milliarden Euro alleine an hartem Kernkapital gegenüber, das nicht durch aufsichtliche Anforderungen gebunden ist, wie Wuermeling erklärte. Das heißt natürlich nicht, dass es keine Härtefälle gibt. Der Vorschlag trifft einzelne Institute härter als andere. Legt man aber das Ziel, die Widerstandkraft der Institute durch global einheitliche Standards zu stärken und die Berechnungsergebnisse der Banken für risikogewichtete Aktiva vergleichbarer und weniger varibal zu machen, war das durchaus daas Ziel der Reform.

Banken

Lasst uns (nicht) über EDIS sprechen

Über die gemeinsame Europäische Einlagensicherung (European deposit insurance scheme), kurz EDIS, wird schon seit einigen Jahren in der Finanzbranche gestritten. Doch Kritiker konnten sich bislang recht entspannt zurücklehnen, da Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Amtszeit eine EU-Einlagensicherung im Rahmen der

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Bankenunion durchweg ablehnte. Mit Blick auf eine sich nun immer deutlicher abzeichnende Ampel-Koalition aus SPD, Grünen und der FDP könnte EDIS aber durchaus an neuem Fahrtwind gewinnen. Schließlich war es Bundesfinanzminister Olaf Scholz, welcher gerade auf dem besten Wege ist ins Kanzleramt einzuziehen, der sich für eine EU-Einlagensicherung in Form einer Rückversicherung erst Ende 2019 stark gemacht hatte. Und auch in Brüssel wurde die Debatte um EDIS wieder neu angeschoben. Die EU-Kommission führte nämlich schon Anfang dieses Jahres einen Konsultationsprozess durch, um den EU-Rechtsrahmen für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung für Banken zu überprüfen mit dem Ziel, bis Ende 2021 einen Legislativvorschlag zu veröffentlichen, welcher auch Regelungen für ein europäisches Einlagensicherungssystem enthalten soll.

Vor diesem Hintergrund warb Ende September die EU-Kommissarin Mairead McGuinness auf einer Konferenz zur Bankenunion dafür, die Aufbruchsstimmung nach der Corona-Pandemie nun zu nutzen, um beim Thema Bankenunion samt europäischer Einlagensicherung entschieden voranzuschreiten. Die Kommissarin hob zwar hervor, dass Europas Banken vergleichsweise robust durch die Krise gekommen seien, aber es jetzt an der Zeit sei, das System als Schutz vor künftigen Krisen zu stärken. „A crisis always offers an opportunity for fundamental changes: After the banking crisis, Europe had to take action and reduced its dependence on banks and states through a better resolution regime for banks“, erklärte McGuinness. Und nun müsse der nächste Schritt folgen: „The banking union will only be complete when the deposit guarantee is in place“, so McGuinness.

Doch diese Auffassung in Sachen EDIS als Vollendung der Bankenunion kommt in Deutschland bei den wenigsten gut an. Schließlich mussten beispielsweise die Sparkassen und Landesbanken erst im August dieses Jahres aufgrund des Drucks vonseiten der EZB und BaFin zähneknirschend einen milliardenschweren Umbau ihres Sicherungssystems hinnehmen, wobei vorgesehen ist, dass der öffentlich-rechtliche Finanzsektor zusätzlich zu den bereits vorhandenen Mitteln im eigenen Sicherungssystem ab dem Jahr 2025 weitere Gelder in einen neuen Topf zur Rettung kriselnder Institute einzahlen. Auch die Kreditgenossenschaften befüllen seit einigen jahren einen zweiten Topf neben der Institutssicherung. Eine Steilvorlage für EDIS? Denn sowohl Sparkassen wie Genossenschaftsbanken befürchten nun, dass ihre Institutssicherungssysteme in der EU-Einlagensicherung aufgehen könnten.

„Wenn es nicht mehr um die Verbesserung des heutigen Institutssicherungssystems geht, sondern tatsächlich um die Vorbereitung einer einheitlichen europäischen Einlagensicherung, dann sind wir nicht mehr dabei“, betonte daher vor Kurzem der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV), Helmut Schleweis, und zeigte damit klare Grenzen für das Vorhaben auf. Und auch die Genossenschaftsbanken pflichten diesem Tenor bei und fordern, von einer geplanten Umsetzung von EDIS ausgenommen zu werden. Schließlich weisen die nationalen Institutssicherungssysteme laut dem Genossenschaftsverband Bayern anspruchsvollere Merkmale auf als die angedachten EDIS-Vorgaben. Zudem drohe angesichts ungleich verteilter Altlasten und Risiken im EU-Bankensystem – denn beispielsweise in Italien und Griechenland geht es den Banken deutlich schlechter als hierzulande – eine Transferunion. Dies widerspreche dem Haftungsprinzip und setze gefährliche Fehlanreize für Banken und Staaten. Das Engagement zum Schutz von Einlagen und Finanzstabilität dürfte daher nicht durch eine Vergemeinschaftung der Risiken konterkariert werden.

Bundesgerichtshof

Überziehungszinsen „in auffallender Weise“ angeben

Sollzinssätze für Überziehungskredite sind auch auf den Internetseiten der Kreditinstitute „in auffallender Weise“ im Sinne des Art. 247a § 2 Abs. 2 und 3 EGBGB anzugeben. Das ist der Kern des Leitsatzes des Bundesgerichtshofs zum Urteil vom 29. Juni 2021 in vom Bundesverband der Verbraucherzentralen über alle drei Instanzen geführten Rechtsstreit gegen eine Bank. Diese hatte auf ihrer Internetseite die Online-Eröffnung von Girokonten beworben und dazu unter dem Reiter „Konten und Karten“ die Konditionen sowie die Überziehungszinsen in tabellarischer Form dargestellt, die Letzteren aber nicht unterschiedlich oder hervorgehoben von den anderen (Aktenzeichen XI ZR 19/20 abgedruckt in ZIP 2021 S.1641).

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Der juristisch unbefangene Betrachter wird bei der so eindeutigen gesetzlichen Ansage „in auffallender Weise“ fragen, ob es angesichts der mit einer Vielzahl echter juristischer Probleme angefüllten Welt den Aufwand von drei Richterbänken lohnt, um in Breite und Tiefe zu ergründen, ob eine Bank ihre Überziehungszinsen für den zum „Hätschelkind“ der Legislative erklärten Verbraucher so „auffallend“ dargestellt hat, dass diesem zuzutrauen und zuzumuten ist, sie zur Kenntnis zu nehmen. Leider gestattet unser Prozessrecht keine Vereinfachung etwa derart, die recht einfache Feststellung, ob eine gesetzlich vorgegebene Information „in auffallender Weise“ erfolgt ist, rein nach gesundem Sach- und Menschenverstand von einer zum Beispiel berufsständischen Schlichtungsinstanz, ohne Prozess über drei Instanzen, verbindlich klären zu lassen. Was ein Gesetz im konkreten Fall bestimmt, ist eben nur von den Gerichten zu entscheiden, auch wenn es allein darum geht, ob etwas „in auffallender Weise“ dargeboten wird oder nicht.

Die einschlägige gesetzliche Regelung des Art. 247a § 2 Abs. 2 Satz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bestimmt, dass die Informationen über Entgelte und Auslagen für Überziehungen auch in einem Internetauftritt des Unternehmens „klar, eindeutig und in auffallender Weise“ anzugeben sind. Eigentlich kann man unter „auffallend“ sprachlich und interpretatorisch nur verstehen: hervor- oder abgehoben und für den Leser ins Auge fallend, also erkennbarer gestaltet als andere zum Beispiel im Preisverzeichnis oder auf der Internetseite der Bank damit verbundene Informationen.

Diese Sicht hat auch der BGH in seinem Urteil bestätigt, nachdem die erste Instanz die Klage des Verbandes abgewiesen und das OLG Frankfurt am Main ihr unter Zulassung der Revision zum BGH stattgegeben hatte. Allerdings genügte dem BGH dazu nicht die schlichte Aussage über das Erfordernis, dass die Überziehungszinsen „Ins-Auge-fallen“ müssten. Er stieg weiter in die Breite und Tiefe der gesetzgeberischen Intentionen ein und stellte das von selbst Verständliche fest, der Gesetzgeber habe mit dieser Vorschrift Preistransparenz schaffen und den Verbrauchern unabhängig von Bank-Öffnungszeiten ermöglichen wollen, verschiedene Angebote von Überziehungszinsen zu vergleichen. Die Vorschrift gelte daher gerade auch für die Angaben auf der Internetseite der Bank. Sie solle zu einem besseren Schutz der Verbraucher vor Überschuldung im Rahmen von Dispositionskrediten beitragen. Da in dem Fall des BGH die Sollzinssätze auf dem Preisaushang und auf der Internetseite der beklagten Bank „in keinerlei Hinsicht optisch oder sonst wahrnehmungsfähig gegenüber den weiteren Angaben … hervorgehoben“ seien und dem Verbraucher „nicht ins Auge fallen“ würden, habe das Berufungsgericht der Bank zu Recht auferlegt, Angaben über für Überziehungsmöglichkeiten verlangte Zinsen in der derzeitigen Weise gegenüber Verbrauchern zu unterlassen.

Der Urteilsspruch trifft im Kern alle Kreditinstitute und soll sie an das „Auffälligkeitsgebot“ für Überziehungszinsen mahnen, das die Mehrzahl von ihnen indessen längst verinnerlicht haben wird. Bemerkenswert ist aber auch für sie die aufwendige juristische Interpretationstiefe, die dem BGH für den Begriff „in auffallender Weise“ notwendig schien.

RA Dr. Claus Steiner, Wiesbaden

Preispolitik

Kaum Zustimmung zu Verwahrentgelten

Immer mehr Banken und Sparkassen in Deutschland reagieren auf die erhobenen Negativzinsen der Europäischen Zentralbank und reichen diese an ihre Kunden weiter. Was zwar gut für die GuV sein mag, ist schlecht für das Image. Denn mehr als zwei Drittel aller Frauen halten es für falsch, dass die Kunden für zu hohe Spareinlagen belangt werden. Bei den Männern sind es sogar 72 Prozent. Das geht aus einer aktuellen Umfrage des britischen Markt- und Meinungsforschungsinstituts Yougov hervor. Wenig überraschend sind es vor allem Ältere, die Verwahrentgelte ablehnen, sind sie doch zum einen während eines großen Teils ihres finanziellen Lebens noch an teils ordentliche Zinssätze gewöhnt gewesen und zum anderen dank höherer Sparguthaben auch stärker von Negativzinsen betroffen als Jüngere. Deshalb steigt die Ablehnung mit dem Alter der Befragten an – auf stolze 83 Prozent bei Befragten über 55 Jahre. Einzig unter den 18- bis 24-Jährigen lehnt etwas weniger als die Hälfte (46 Prozent) Verwahrentgelte ab.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH